



Information zur Gebührenabrechnung

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) erhebt Wasser- und/oder Schmutzwassergebühren auf der Grundlage der §§ 2 ff der Wasserversorgungsgebührensatzung vom 02.12.2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.09.2020 sowie seiner Schmutzwassergebührensatzung vom 02.12.2010 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom **14.10.2021**.

Die Benutzungsgebühr **Trinkwasser** beinhaltet die monatliche **Grundgebühr** (Basis: Wasserzählergröße/ Anschlussnennweite) sowie verbrauchsabhängige **Mengengebühr** (Berechnungseinheit 1 m³ Wasser).

Trinkwasser	
Grundgebühr	
Wasserzählergröße nach (bisher) Nenndurchflussleistung bzw. (neu) Dauerdurchflussleistung	EUR/ Monat
Qn 2,5 (bis einschl. Qn 5) bzw. Q 3/4	3,80

(Qn 2,5 bzw. Q ¾ entspricht dem Anschluss eines Einfamilienhauses)

Informationen zur Grundgebühr für weitere Zählergrößen bzw. Durchflussleistungen erhalten Sie auf unserer Homepage www.mawv.de.

Trinkwasser	Grundstück mit Beitragszahlung	Grundstück ohne Beitragszahlung	Einheit
Mengengebühr	1,40	1,85	EUR/ m³

Die Benutzungsgebühr **Schmutzwasser (zentral)** beinhaltet nur eine verbrauchsabhängige **Mengengebühr** (Berechnungseinheit 1 m³ Wasser). Eine **Grundgebühr** wird nicht erhoben.

Schmutzwasser (zentrale Entsorgung)	Grundstück mit Beitragszahlung	Grundstück ohne Beitragszahlung	Einheit
Mengengebühr	3,19	4,45	EUR/ m³

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Abrechnungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gilt, die dem Grundstück aus öffentlicher Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

Wer ist gebührenpflichtig?

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Wie wird die Höhe der Vorauszahlung ermittelt?

Für Grundstücke die erstmals an die öffentliche Wasserversorgungs- und/oder Schmutzwasserableitungsanlage des MAWV angeschlossen wurden, werden bis zum Erhebungsstichtag Vorauszahlungen entsprechend den Angaben aus dem Anschlussantrag ermittelt. Für jede versorgte Person auf dem Grundstück werden als erstmalige Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der vorläufigen Vorauszahlungsbeträge 3,33 m³/Monat (40 m³ p. a.) angenommen.

Rechenbeispiel für einen 3-Personen-Haushalt (Grundstück mit entrichtetem Erschließungsbeitrag):

Trinkwasser	Einheit	Gebühr	Betrag
3 Personen x 3,33 m ³ / Monat x 2 Monate =	20 m ³	x 1,40 EUR/ m ³	28,00 EUR
Grundgebühr Qn 2,5/ Q 3/4 x 2 Monate =	2 Monate	x 3,80 EUR	7,60EUR
		Summe:	35,60 EUR

Ihr Vorauszahlungsbetrag für zwei Monate **Trinkwasser** beträgt **36,00 EUR**.

Schmutzwasser (zentral)	Einheit	Gebühr	Betrag
3 Personen x 3,33 m³/ Monat x 2 Monate =	20 m ³	x 3,19 EUR/ m ³	63,80 EUR

Ihr Vorauszahlungsbetrag für zwei Monate **Schmutzwasser** beträgt **64,00 €**.

Für Grundstücke ohne entrichteten Beitrag für die Ersterschließung gelten jeweils die höheren Gebührensätze. Einen Hinweis darauf entnehmen Sie bitte Ihrem Vorauszahlungsbescheid unter der Rubrik „Verbrauchsart“.

Wie erfolgt die Ablesung und Abrechnung?

Der MAWV arbeitet nach einem rollierenden Abrechnungssystem. Das bedeutet, dass die einzelnen Orte des Verbandsgebietes in verschiedenen Monaten über den Jahresverbrauch abgelesen und abgerechnet werden. Dafür erhalten Sie am Anfang des jeweiligen Ablesemonates einen Selbstablesebrief. Damit werden Sie aufgefordert, den Wasserzählerstand selbst abzulesen und das Ableseergebnis mittels beigefügter Karte oder auf elektronischem Wege via Internet, an uns zu übermitteln.

Anhand der übermittelten Ablesedaten erstellen wir für Sie einmal jährlich einen Gebührenbescheid. Auf der Grundlage des Verbrauches im abgelaufenen Abrechnungszeitraum erfolgt die Ermittlung der künftigen Vorauszahlungshöhe, welche dann alle 2 Monate fällig wird (siehe Rückseite auf dem Gebührenbescheid).

Wie kann ich die Schmutzwassergebühr reduzieren?

Sofern Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage auch für Berechnungszwecke genutzt wird, besteht die Möglichkeit, diese Menge bei der Ermittlung der zu berechnenden Schmutzwassermenge abzusetzen. Eine Reduzierung der Schmutzwassermenge kann jedoch nur auf Nachweis durch den Gebührenpflichtigen erfolgen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines eichgültigen Wasserzählers (Gartenwasserzähler) durch einen zugelassenen Fachbetrieb und anschließender kostenpflichtiger technischer Abnahme und Verplombung durch den Beauftragten des MAWV. Diese ist entsprechend zu beantragen. Der Zähler ist Eigentum des Kunden und muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Zugelassene Installationsfachbetriebe in unserem Verbandsgebiet erhalten Sie auf Anfrage oder unter www.dnwab.de

Bei Interesse stehen Ihnen die Mitarbeiter unseres Betriebsführers, DNWAB mbH, welcher auch mit der Verbrauchsabrechnung beauftragt ist, gern unter der Rufnummer (03375) 25 68-0 zur Verfügung.

Nähere Informationen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Homepage www.mawv.de.

Freundliche Grüße

Ihr Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Köpenicker Straße 25

15711 Königs Wusterhausen